

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.06.2004

Geschäftszahl

2003/13/0156

Rechtssatz

Aufgabe des Antragstellers auf Abgabennachsicht im Sinne des § 236 Abs. 2 BAO ist es, in nachvollziehbarer Weise darzulegen, dass die für eine Unbilligkeit der Einhebung der Abgaben, wären sie noch nicht entrichtet, sprechenden Umstände durch die Tilgung der Abgabenschuldigkeit nicht beseitigt worden sind (Hinweis E 25. Juni 1990, 89/15/0076).